



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS 13 (S. 661-662)**

Titel                       **Gesetz betreffend Erstreckung der Frist für  
Eintragung der Grunddienstbarkeiten und Reallasten  
in die Grundprotokolle.**

Ordnungsnummer

Datum                      25.06.1866

[S. 661] Der Große Rath,  
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrathes,  
beschließt:

§ 1. Die durch § 18 des Gesetzes, betreffend die Eintragung der Grunddienstbarkeiten und Reallasten in die Grundprotokolle und die Anlegung offener Flur- und Feldwege vom 22. April 1862 für Eintragung der Grunddienstbarkeiten und Reallasten, auf den 1. Heumonath 1866 festgesetzte Frist wird bis zum 1. Heumonath 1867 erstreckt.

// [S. 662]

§ 2. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 25. Brachmonath 1866.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,  
Dr. J. J. Rüttimann.  
Der erste Sekretär.  
Keller.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll in das Amtsblatt und die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags, den 28. Brachmonath 1866.

Der erste Präsident:  
Ed. Ziegler.  
Der erste Staatsschreiber:  
Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/06.03.2015]